



Herausgeber und Druck
 Stadt Memmingen
 Marktplatz 1
 87700 Memmingen

Satzungs- und Verordnungsblatt

der Stadt Memmingen SVBI
 Amtsblatt für die Stadt Memmingen

Nr. 14

Memmingen, 29. Mai 1998

40. Jahrgang

Datum	Inhalt	Seite
25.05.1998	Haushaltssatzung der Stadt Memmingen für das Haushaltsjahr 1998	74
25.05.1998	Haushaltssatzung für die von der Stadt Memmingen verwalteten Stiftungen für das Haushaltsjahr 1998	76
27.05.1998	Hinweis zur öffentlichen Auflegung des Haushaltsplanes der Stadt Memmingen und der Haushaltspläne der von der Stadt Memmingen verwalteten Stiftungen für das Haushaltsjahr 1998	78

Der Stadtrat hat am 05. März 1998 nachfolgende Satzung beschlossen, die nach Ausfertigung hiermit bekanntgemacht wird:

Haushaltssatzung
der Stadt Memmingen
für das Haushaltsjahr 1998

Vom 25. Mai 1998

Aufgrund Art. 63 ff der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 06. Januar 1993 (GVBl S. 65, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 1997 (GVBl S. 344) erläßt die Stadt Memmingen mit Genehmigung der Regierung von Schwaben vom 14. Mai 1998 Nr.230-1512.2/14 folgende Haushaltssatzung:

§ 1

- (1) Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1998 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	148.610.700,00 DM
in den Einnahmen und Ausgaben mit je	
im Vermögenshaushalt	39.038.800,00 DM
in den Einnahmen und Ausgaben mit je	
und insgesamt	187.649.500,00 DM
in den Einnahmen und Ausgaben mit je	ab.

- (2) Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan des Klinikums für das Haushaltsjahr 1998 wird hiermit festgesetzt; er schließt

nach dem Erfolgsplan	101.990.000,00 DM
in den Erträgen und Aufwendungen mit je	
und nach dem Vermögensplan	4.965.000,00 DM
in den Einnahmen und Ausgaben mit je	ab.

§ 2

- (1) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 13.400.000,00 DM festgesetzt.
- (2) Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nach dem Vermögensplan des Klinikums sind nicht vorgesehen.

- (3) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nach dem Vermögensplan des Eigenbetriebes wird auf 2.270.000,00 DM festgesetzt.

§ 3

- (1) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 18.500.000,00 DM festgesetzt.
- (2) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan des Klinikums werden nicht festgesetzt.
- (3) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen nach dem Vermögensplan des Eigenbetriebes wird auf 8.800.000,00 DM festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------------|
| 1. <u>Grundsteuer</u> | |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A) | 250 v.H. |
| b) für Grundstücke (B) | 330 v.H. |
| 2. <u>Gewerbsteuer</u> | 330 v.H. |

§ 5

- (1) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 10.000.000,00 DM festgesetzt.
- (2) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Klinikums wird auf 5.000.000,00 DM festgesetzt.
- (3) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes wird auf 3.000.000,00 DM festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 1998 in Kraft.

Memmingen, 25. Mai 1998
STADT MEMMINGEN
Dr. Holzinger
Oberbürgermeister

Der Stadtrat hat am 05. März 1998 nachfolgende Satzung beschlossen, die nach Ausfertigung hiermit bekanntgemacht wird:

Haushaltssatzung
für die von der Stadt Memmingen verwalteten Stiftungen
für das Haushaltsjahr 1998

Vom 25. Mai 1998

Aufgrund Art. 29 Abs. 3 des Stiftungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 1996 (GVBI S. 126, BayRS 282-1-1-K) in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 06. Januar 1993 (GVBI S. 65, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 1997 (GVBI S. 344) erläßt die Stadt Memmingen folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Die in der Anlage beigefügten Haushaltspläne für das Haushaltsjahr 1998 werden wie folgt festgesetzt; sie schließen

bei der Unterhospitalstiftung

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	9.861.980,00 DM
im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	2.835.500,00 DM

bei der Großspendpflege

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	87.100,00 DM
im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	46.440,00 DM

bei der Dreikönigskapellenstiftung

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	989.500,00 DM
im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	453.390,00 DM

bei der Lorenz Steffel'schen Wohlt. Stiftung

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	128.700,00 DM
im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	84.300,00 DM

bei der Friedrich und Sofie Haußmann'schen Stiftung

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	25.630,00 DM

bei der Sigmund und Marie Honacker'schen Stiftung**im Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit

11.000,00 DM**bei der Dr. Müller-Jürgens Stiftung****im Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit

16.700,00 DM**bei der Karl und Theodora Finckh'schen Wohlt. Stiftung****im Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit

9.900,00 DM**bei den Vereinigten Stipendienstiftungen****im Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit

3.500,00 DM**bei der Vöhlin'schen Stiftung****im Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit

12.700,00 DM**im Vermögenhaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit

96.910,00 DM

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen in den Vermögenhaushalten werden nicht festgesetzt.

§ 4

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach den Haushaltsplänen werden nicht beansprucht.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 1998 in Kraft.

Memmingen, 25. Mai 1998
STADT MEMMINGEN
Dr. Holzinger
Oberbürgermeister

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

Hinweis
zur öffentlichen Auflegung
des Haushaltsplanes der Stadt Memmingen und
der Haushaltspläne der von der Stadt Memmingen verwalteten Stiftungen
für das Haushaltsjahr 1998

Vom 27. Mai 1998

Der Haushaltsplan der Stadt Memmingen für das Haushaltsjahr 1998 und die Haushaltspläne für die von der Stadt Memmingen verwalteten Stiftungen für das Haushaltsjahr 1998 liegen gemäß Art. 65 Abs. 3 Satz 3 der Gemeindeordnung in der Zeit vom 02. bis einschließlich 10. Juni 1998 bei der Stadt Memmingen -Stadtkämmerei-, Schlossergasse 1, Verwaltungsgebäude Welfenhaus, I. Stock, Zimmer 113 während der Dienststunden öffentlich auf.

Memmingen, 27. Mai 1998
STADT MEMMINGEN
Dr. Holzinger
Oberbürgermeister

SVBI 1998 S. 78